



Volksanwaltschaft
Difesa civica
Defenüda zivica

22. Juli 2018

Ein Fall für die Volksanwaltschaft Beitrag der Volksanwältin Gabriele Morandell

Geschützte Pflanzen darf man nicht pflücken

Unter Naturschutz stehende Pflanzen dürfen laut einem Landesgesetz auf keinen Fall gepflückt werden: Die Volksanwaltschaft hat das Josef erklärt, der eine eher ungewöhnliche Frage an sie gerichtet hat.

„Vor einiger Zeit“ – schrieb Josef in seiner E-Mail an post@volksanwaltschaft.bz.it – „habe ich bei einem Bekannten ein von ihm hergestelltes Kräuterdigestiv mit Enzianwurzeln aus den Bergen probiert. Er hat mir auch sein Rezept dazu gegeben, weshalb ich diesen Sommer die Pflanzen sammeln und versuchen möchte, diesen Verdauungsschnaps – natürlich nur für den Eigengebrauch – herzustellen. Ich habe aber gehört, dass das Pflücken dieser Pflanze verboten ist: Stimmt das?“

Wir haben Josef erklärt, dass es tatsächlich stimmt: Das Sammeln des Enzians ist gesetzlich verboten. Das Landesgesetz vom 12. Mai 2010, Nr. 6 enthält Bestimmungen zur Erhaltung des Naturerbes in der Provinz Bozen/Südtirol. Die Pflanzen werden in zwei Kategorien unterteilt: Die erste Kategorie umfasst die vollkommen geschützten wild wachsenden Pflanzenarten, die nicht gepflückt, gesammelt, abgeschnitten, ausgegraben oder vernichtet, in frischem oder getrocknetem Zustand verwahrt, transportiert, verarbeitet, vermarktet, getauscht oder zur Vermarktung oder zum Tausch angeboten werden dürfen. Der Enzian gehört zu dieser Kategorie von Pflanzen.

Die zweite Kategorie betrifft die teilweise geschützten Pflanzenarten, unter die alle anderen wild wachsenden Pflanzen fallen und von denen pro Person und Tag höchstens zehn Blütenstengel gepflückt werden dürfen.

Wer geschützte Pflanzenarten pflückt, muss für eine Pflanze eine Verwaltungsstrafe von 50 Euro und für jede weitere Pflanze zusätzlich 5 Euro bis zu einem Höchstbetrag von 20.000 Euro entrichten. Außerdem werden die Pflanzen beschlagnahmt. Aus diesen Gründen hat die Volksanwaltschaft Josef empfohlen, unbedingt von seinem Vorhaben abzusehen.

Info

Sind Sie der Auffassung, dass die öffentliche Verwaltung Ihnen gegenüber ungerecht war, oder sind Ihnen bestimmte bürokratische Verfahren nicht klar?

Wenden Sie sich an die Volksanwaltschaft, Cavourstr. 23/c, Bozen

Sprechstunden: Montag-Donnerstag 9.00-12.00 und 15.00-16.30 Uhr; Freitag 09.00 – 12.00 Uhr

Telefonnr.: 0471 946 020 – Vormerkung erwünscht

E-Mail: post@volksanwaltschaft.bz.it

Formulare unter: www.volksanwaltschaft.bz.it



Südtiroler Landtag
Consiglio della Provincia autonoma di Bolzano
Cunsëi dla Provinzia autonoma de Bulsan

Volksanwaltschaft | 39100 Bozen | Cavourstraße 23/c
Difesa civica | 39100 Bolzano | Via Cavour, 23/c
Defenüda zivica | 39100 Bulsan | Strada Cavour 23/c

Tel. 0471 301 155 | Fax 0471 981 229
post@volksanwaltschaft.bz.it | www.volksanwaltschaft.bz.it
post@difesacivica.bz.it | www.difesacivica.bz.it